

4. Dritte Durchführungsbestimmung vom 19. Juni 1953 zur Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBl. S. 835)
5. Vierte Durchführungsbestimmung vom 6. August 1953 zur Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBl. S. 927)
6. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 19. Oktober 1953 zur Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBl. S. 1132)
7. Anordnung vom 18. Dezember 1953 über die Ausstellung von Waren in den Einzelhandelsgeschäften (ZBl. 1954 S. 15)
8. Anordnung vom 15. Februar 1955 über die Regelung der Geschäftszeiten des Einzelhandels (GBl. II S. 45)
9. Sechste Durchführungsbestimmung vom 6. August 1955 zur Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBl. I S. 575)
10. Anordnung Nr. 2 vom 8. Februar 1960 über die Regelung der Geschäftszeiten des Einzelhandels (GBl. II S. 80)
11. Anordnung Nr. 3 vom 22. Februar 1961 über die Regelung der Geschäftszeiten des Einzelhandels (GBl. III S. 114)
12. Achte Durchführungsbestimmung vom 22. Februar 1961 zur Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBl. II S. 101).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1967

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V.: Merkel
Stellvertreter des Ministers

Vierte Durchführungsbestimmung* zum Jugendgesetz der DDR.

— Feriengestaltung der Schüler und Lehrlinge —

Vom 15. Juni 1967

Auf der Grundlage des Jugendgesetzes der DDR vom 4. Mai 1964 (GBl. I S. 75) und des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) wird zur Durchführung des § 31 des Jugendgesetzes der DDR in Übereinstimmung mit den Leitungen der Massenorganisationen folgendes bestimmt:

§ 1

Inhalt der Feriengestaltung

(1) Die Feriengestaltung der Schüler und Lehrlinge ist fester Bestandteil der sozialistischen Jugendpolitik.

Ihr Inhalt wird von den Beschlüssen des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, von den gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik und von den Beschlüssen des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend für die Tätigkeit des sozialistischen Jugendverbandes und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ bestimmt. In den Ferien sollen sich die Schüler und Lehrlinge gut erholen und entspannen, ihre Gesundheit festigen und ihren Körper kräftigen.

(2) Die inhaltliche Gestaltung der Ferienformen und Veranstaltungen muß darauf gerichtet sein, dem Streben der Schüler und Lehrlinge zu entsprechen,

- durch Sport und Spiel zur Kräftigung und Gesunderhaltung beizutragen, das Bedürfnis zum sportlichen Wettstreit zu entwickeln und durch interessante Begegnungen mit Leistungssportlern sportliches Können zu entwickeln
- durch Wandern und Touristik unsere Heimat und die Schönheiten der Natur zu erforschen; touristische Fertigkeiten zu erwerben und auf diesem Gebiet interessante und lehrreiche Vergleiche durchzuführen sowie die revolutionären Traditionen der Arbeiterklasse und den sozialistischen Aufbau kennenzulernen
- durch kulturelle Betätigung sich Schätze unserer Kultur anzueignen, gute Bücher zu lesen, Film- und Theatervorführungen zu besuchen, mit Kulturschaffenden Diskussionen zu führen, bei Tanz und Gesang fröhlich zu sein, durch kulturellen Wettstreit allen Kindern und Jugendlichen frohe Stunden zu bereiten
- durch selbständiges Forschen, Knobeln, Experimentieren und Basteln das in der Schule und Lehre erworbene Wissen auf den Gebieten der Naturwissenschaft und Technik unter Anleitung erfahrener Praktiker anzuwenden und zu vertiefen sowie durch interessante Begegnungen mit Brigaden, Forschungskollektiven und Wissenschaftlern in neue Wissensgebiete einzudringen
- durch gesellschaftlich-nützliche Arbeit erworbene Kenntnisse in der Praxis anzuwenden und so eine sinnvolle Verbindung von Erholung und produktiver Tätigkeit zu schaffen
- sich auch in den Ferien über das Geschehen in unserem Staat und in der Welt zu informieren, über aktuell politische Fragen zu diskutieren und sich dazu unseren sozialistischen Standpunkt anzueignen, freundschaftliche Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen anderer Länder, insbesondere der Sowjetunion, zu knüpfen und Solidarität mit den um ihre Freiheit kämpfenden Völkern zu üben.

(3) Die Gestaltung der Sommer- und Winterferien gehört zu den Aufgaben des Schul- und Lehrjahres. In der Feriengestaltung wird die außerunterrichtliche Tätigkeit mit ihren spezifischen Möglichkeiten für die sozialistische Erziehung der Schüler und Lehrlinge fortgeführt. Das Streben der Schüler und Lehrlinge nach eigener Verantwortung und selbständiger Tätigkeit ist entsprechend ihrer geistigen und körperlichen Reife zu fördern. Durch differenzierte, den Altersbesonderheiten der Schüler und Lehrlinge entsprechende Maßnahmen sind die individuellen Interessen

* 3. DB vom 16. September 1965 (GBl. II Nr. 94 S. 679)